

Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung)

(vom 12. März 1995)

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 22 a. Der Einzelrichter entscheidet im einfachen und raschen Verfahren im Rahmen der fürsorglichen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuchs, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).

c) einfaches
und rasches
Verfahren

Die Marginalien lit. c–f der §§ 23–25 werden zu Marginalien lit. d–g.

§ 140 Abs. 1 unverändert.

Gerichtsferien

Vorbehalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter und vor Mietgericht gemäss § 18 Abs. 1 lit. a, die nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, das Verfahren betreffend die fürsorgliche Freiheitsentziehung, das summarische Verfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzung im Einvernehmen mit den Parteien.

Abs. 3 unverändert.

§ 158. Bei erstinstanzlichen Entscheiden können die Gerichte in Zivilsachen auf die Begründung des Endentscheids verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert zehn Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonst der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Die Entscheide betreffend fürsorgliche Freiheitsentziehung sind im Fall der Ablehnung der Entlassung immer zu begründen.

b) End-
entscheide
ohne
Begründung

Abs. 2 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 761 556 |
| Eingegangene Stimmzettel | 361 999 |
| Annehmende Stimmen | 248 199 |
| Verwerfende Stimmen | 84 724 |
| Ungültige Stimmen | 2 549 |
| Leere Stimmen | 26 527 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetzesänderungen betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung» (Gerichtsverfassungsgesetz, Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Markus Kägi Thomas Dähler